## Gesezgebung

Objekttyp: **Group** 

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Band (Jahr): 2 (1799-1800)

PDF erstellt am: 20.09.2024

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

#### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

# Neues helvetisches Tagblatt.

Berausgegeben von Efcher und Ufferi, Mitgl. ber gefegg. Rathe.

Band II. Nro. XXVII.

Bern, den 16. Oft. 1799. (25. Bendemiaire VIII.)

## Gefeggebung.

## Groffer Rath, 9. Oftob.

(Fortfegung.)

reftorium eingeladen werde, ihr alle Befchliffe, babe, Die Wahlverfammlung auf den bestimme Antrag wird ohne Einwendung angenommen. treibung des Feindes.

ber Sagel verurfacht bat, einen Rachlag an Des Genats beigumohnen. dem porjahrigen Lebengins.

über biefes Begehren einzugeben.

Bern, begehrt einen Bald, der ihr von der als herculeischer Kopfe und Untergrublung von Coms ten Regierung widerrechtlich entriffen wurde, miffionalgutachten fo viel zu erwarten ift. anbauen und einzäunen ju durfen. Diefe Bitt: Baslin wußte, daß Stockmann bier in Bern Schrift wird den Direktorium zugewiesen.

## Genat, 9. Oftober. Prafident: Caglioni.

Rahn verlangt und erhalt Urlaub fir I Mo: nat. Der Getretar Deidegger erhalt für 10 Genatoren follen einftweilen im Genat bleiben, Tage Urlaub.

Mener v. Arb. will darüber zur Tagesord, mußte das durch den großen Rath geschehen. nung geben, da Muret nun bald wieder guruf: Rrauer findet feine Auslegung, fondern fomme, und wieder in die Commiffion treten eine Folge des Gefeges in der herrufung von fann.

über die Hauptgrundsätze einig ift, bedarfischen und bedürfen Urlaube zu erhalten.

ikeines neuen Mitglieds. Der Untrag bleibt ohne Erfolg.

Das

Direftorium zeigt in Untwort auf das Schreiben des Senats vom 5. d. an, baf die Ruffehr der öftreichischen und ruffischen Die gleiche Commiffion begehrt, daß das Die Truppen in den Canton Baldflatten verhindert Die es in Betreff der Beziehung der Einregifteis ten Zeitpunft zu halten, und daß biefe nicht rungsgebuhren nahm, mitzutheilen. Diefer Statt haben fonne, bis nach ganglicher Bers

B. Jacob Borrer, Pachter eines national Baslin tragt barauf an, dag nun in Kolge auts in Belnwyl, im Ranton Golothurn, bei bes Gefetes der ausgetretene Burger Genator gehrt als Entschabigung für Verluft, ben ihm Stockmann eingeladen werde, den Sigungen

Luthi v. Gol. Der gange Ranton Balds Auf Carrards Antrag wird diese Bitt: fatten ift nun geraumt von Feind, die Urvers schrift bem Direftorium mitgetheilt, mit der sammlungen find gehalten, die Wahlbersamme und den gefeggebenden Rathen einen Borfchlag Tagesordnung. Wollte man das nicht, fo mußte Augustini auch gurufgerufen werben, gus Die Munigipalitat von Geeborf, im Ranton mal von deffen Weitfichtigfeit in Auflofung

fich aufhielt, indeß will er feinen Untrag gus

rufnehmen.

Rubli verwirft Zaslins Untrag, indem nach dem Gefes Augustini fowohl als Stockmann

ju fruh aus dem Genat getreten find.

Luthi v. Col. Das Gefes fagt nur, Die deren Rantone bei Abfassung des Gesetzes in Rahn verlangt, daß an feine Stelle in Die Feindes Sanden waren, und deren Urversamme Revisionscommission der Constitution ein ander lungen also nicht gehalten werden konnten. Wollte man das Geset anders auslegen, so

Stockmann, und flimmt um fo mehr daju, da Luthi b. Gol. Die Commiffion, Die nun manche Mitglieber des Genats febnlich wuns

Boom er glaubt, Stockmann folle nach bem diefen Beschluß begleitet, bag bas neue Rriegs: Gefete bier fenn.

laden werden, wieder in den Genat zu treten. habe das Direktorium gefehlt; die Kriegsge

guftini gerufen merde.

Wallis werde nach Vorschrift des Gesetzes Der Beschluf wird verlesen, der über eine nun gehalten worden feyn. Der Untrag bleibt Bothfchaft bes Bollziehungebireftoriums Die Ge ohne Folge.

Bittschrift der Gemeinde Whnigen, Ranton vom 3ten Upr. 1799., Kraft welchem obige Bern, die Bremigen (Abgabe an den Pfarrer) Gemeindgiter ausschlieflich der Gemeinde Zug

betreffend, zur Tagesordnung geht.

Abgabe fortdauren follte; er ftimmt zu einer ger Unterfuchung durch eine Commiffion ftime Commission für nabere Untersuchung. Luth imen, wenn mir nicht die Form des vorliegens v. Langn. ift gleicher Meinung; Die Abgabe felbft den Befchluffes gang unannehmlich zu fenn rubrt aus dem Pfaffenthum ber, und fann ichiene. Was foll Die Tagesordnung bier, mo nicht mehr fortdauren.

Der Die Wirfung bes Defrets vom 17. Minter: Staats fprechen. - Daraus tonnen nur Ber monat 1798 über die Unffellung eines italie: wirrung und Difberftandnife entfleben - Der

in Butunft aus den Munigipalftellen zu mahlen uns feine einfachen Lagesordnungen überall verordnet ; und über ihre Befoidung Bestim, nicht.

mungen enthalt.

4 Tagen berichten foll; fie besteht aus ben erziehlt werden tonnte, bag ber gr. Rath uns

Credit von 10,000 Fr. eröffnet.

ladet, den gefeggebenden Rathen anzuzeigen, riums ift der Fall durch das Gefes entschieden, ob die Gendungen der Mitglieder, welche es und hatte alfo gar nicht für die gefeggebenden als Commiffars zu gebrauchen begehrt habe , Rathe gehort. Gine Commiffion ware gang beendigt sepen.

Rriegegeriches, welches im Kanton Dberland ger als einen Monat ichon bier ift, nicht auf errichtet wurde, dem Bollgiehungsdirektorium juhalten. Er fimmt zur Unnahme. mittheilt, mit der Ginladung diefen Richtern Rubli ftimmt Ufferis Bemerkungen bei; über Die Grunde ihrer Absetzung befannt ju mas die Gache felbft, fo geneigt er ift, der Gemeinde chen.

gericht zum Theil aus Offiziers der hilfsbrie Es wird beschloffen, Stockmann foll einge gaden zusammengesezt ward, er glaubt bierin Luthi v. Gol. verlangt nun, daß auch Auslrichte sollten nicht anders als aus wirklichen stini gerufen werde. Schweißerbürgern, die auch in belvetischem Duc glaubt, die Wahlversammlung im Dienst stehen, errichtet werden.

meinoguter der Gemeinde Bug betreffend, gur Der Beschluft wird verlesen, der über eine Cagesordnung geht, begrindet auf das Gefes jals ihr mabres Eigenthum zugefichert werden.

Manger findet den Beschluß undeutlich; Usteri. Dieg ist der erste Fall, wo wir wenn er nur die verfallenen Erstlinge betrifft, Streitigkeiten zwischen Gemeind, und Staats, so fande er solchen billig, nicht aber wenn diese Gut enischeiden sollen; ich wurde zu sorgfalti der Beschluß doch bestimmt dahin entscheidet, Die Commission wird beschloffen; fie foll in daß die Guter Gemeindguter find? Gollen nun 3 Tagen berichten, und besteht aus den BB. alle nachfolgenden Entscheidungen gleicher Art Mener v. Arb., Münger und Froffard. immer Tagesordnungen beiffen, die bald gu Der Beschluß wird zum erstenmal verlesen, Bunften ber Gemeinde, bald zu Gunften bes nifchen Dollmetsch aufschiebt. | gr. Rath faffe feine motivirten Tagesorbnungen Derjenige wird verlefen, der die Agenten in Form ordentlicher Beschlaffe ab - und fende

Baslin fimmt diefen Bemerfungen bei, und Er wird einer Commiffion übergeben, die in wollte gur Berwerfung fimmen, wenn badurch 38. Rubli, Stammen und Borler. feine Lagesordnungsbeschluffe mehr gufenden Der Befchluß wird verlefen und angenommen, wurde. Gine Commiffion halt er fur überfluffig. der dem Direktorium für den Juftigminifter einen Er stimmt gur Annahme, weil die Deputation von Zug vermuthlich hier darauf wartet.

Eben fo berjenige , ber Das Direftorium ein: Erauer. Rach ber Bothschaft bes Direfte. überfluffig; wir find es der patriotischen Ges Auch jener, welcher eine Bittschrift des erften meinde Bug schuldig, ihre Deputation, die lans

Bug zu entsprechen, glaubt er, follen wir in Laflechere fieht aus der Bittschrift, die unfern Entscheidungen sorgfaltig fepn : sobald

wir Richter in einer Cache find, fo muffen ben, bas wenn man es nicht beobachten wollte, wir mit Renntniß der Gache fprechen; — Das immer wieder zurüfgenommen werden kounte. fann nun durch eine Commission geschehen. Er Laflechere beharret auf seinem Antrag, da

fung stimmen, da wir schon so manchen Tages, gen. Der Antrag bleibt ohne Folge. ordnungsbeschluß angenommen haben — Eine, Der Senat schließt seine Sitzung, und ver-Untersuchung von Seite der Gesetzgebung ift weiset einen Beschluß des gr. Rathe an eine unnothig, weil eigentlich hier feine Streitigkeit Commission. vorhanden ift - und wir auch nie Richter fenn, Er nimmt einen Befdluff an, ber verordnet, fondern nur entscheiden konnen, ob ein Fall es follen ben Gliedern der bochften Gemalten

Tagesordnungsbeschluffen teineswegs wie Ufteri, term 6. August Decretirten 2ten Monat mit in er findet vielmehr diesen Ausdruf fehr bequem ; begriffen. bagegen ift es ein Migbrauch, den sich ber gr. Rath einigemal erlaubt bat, Gefetesausle: gungen als Tagesordnungen abzufaffen, die und nicht mitgetheilt murben. Er verlangt eine Commission, und daß diese wie alle folgenden über ahnliche Falle, durchs geheime Stimmen: Comite. mehr ernannt werden.

bas Gefes und unnothiger Beife der Gefesger gendes Gutachten vor, über welches Drings bung vorgelegt worden, da feine Streitigkeit lichkeit erflart, und welches Ssweise in Beras obwaltet; wegen der Abfaffung will er den thung genommen wird : Beschluß nicht verwerfen, da derselbe deutlich

genug ift.

eine feierliche Erflarung, bag Die Guter, von Folgen des Kriege verwufteten Rantone fchleus benen die Rede ift, alle Eigenschaften wahrer nig und thatig zu hulfe gu kommen, als eine, Gemeindguter haben: wie fonnen wir das er auf den namlichen Gegenfrand gerichtete Boths

über aufgeklart.

2 Tagen berichten — Der Prafident ernennt in Auflage für das laufende Jahr, die nun nache bieselbe: Barras, Mittelholzer, Rubli, ster Tagen eingezogen wird, erhoben werden sou.

Crauer und Falk.

gen Commiffionen über abnliche Falle Durchs Taufend in Denen Rantonen, wo es beigebracht geheime Stimmenmehr ernennt werden folien ; werden fann, ungefahr 250,000 Fr. betragen. benn es ist ihm verdächtig, daß verschiedene Eure Commission, BB. Gesezgeber, hat mit Glieder die Sache als Bagatelle behandeln Schrecken das Migverhältniß dieser Summe zu

verwirft aber den Beschluß wegen der Form. |man jezt unbedenklicher einen solchen Entschluß Genhard fann diesmal nicht zur Bermer nehmen fann, als wenn befondere Ralle borlies

Durch den Richter naber untersucht werden foll. ber Republik 2 Monate von ihren rufftandigen Lafle chere findet die Duntelheiten in ben Gehalten ausbezahlt werden, den bereits uns

## Groffer Rath, 10. Oftob.

Prafibent: Blattmann.

Die Berfammlung bildet fich in geheimes

Rach Wiedereröffnung der Sigung legt Gne Mittelholzer findet, der Fall fen gegen fendorfer, im Ramen einer Commiffion, fole

Raum war die auf den Untrag B. Gapanis niedergesette Commission beauftragt, Mittel auf: Rubli. Die Annahme diefes Beschluffes ift jufinden, um den Bewohnern der durch die tiaren, wenn wir nicht untersuchen wollen? Schaft des Bollziehungsdirektoriums bei Euch Mittelholzer ift durch den Inhalt Der einfam, welche den bestimmten Borfchlag ents Bothschaft Des Direktoriums hinlanglich hier halt, zu ihrer Unterstützung eine aufferordents liche Steuer bon einem halben per Taufend Die Commiffion wird beschloffen; fie foll in zu defretiren, welche zugleich mit der direften

Mach benen bei dem Finanzminister eingezos La flech ere verlangt nun, daß alle fünftis genen Berichten, mochte dieses Halbe vom

ber Menge ber Bedurfniffen und ber großen Buthi v. G. fodert Laffechere auf, wenn Zahl unferer im auffersten Glend schmachtenden er solche Mitglieder kennt, fie zu nennen, oder Bruder beherzigt, hat anbei auch die bedenks aber folche Anschuldigungen zu unterlaffen; mas lichen Schwierigkeiten erwogen, denen die Ges er verlangt, steht schon im Reglement, und sezgebung sich aussezte, wenn ste nun eine ges wohn wurde ein neues Defret des Senats nur wiß unzulangliche Summe steuersweise erhebte,

um in furger Zeit eine folche, dem Bolt immer und biefelben nach ben Umffanden zu Ankauf unbeliebte, druckende Maagnahme wiederholen von Frnichten oder jedem andern nothigen Bes Rath antragen zu durfen, diese aufferordentliche wenden. Beisteuer auf Eines vom Tausend zu erheben, und unterwirft ihm folgenden Gefetesborfchlag : für diefe Gelder eine eigene Raffe anzuweifen,

### Un ben Genat.

Der große Rath, nach Verlefung der Both: schaft des Rollziehungsdirektoriums vom 4ten Dft. 1799, über eine allgemeine Beisteuer, zur Erleichterung der Bewohner jener Rantone, welche durch die Folgen des Kriegs verheert worden, und nach angehörtem Commissionals

Outachten,

In Erwägung, daß die Bewohner verschies dener, durch die unvermeidlichen Folgen des Rriegs vermufteter Gegenden der Republit, berg gestalten ins Elend gerathen, daß fie von aller Art Lebensbedürfnissen, so wie der unentbehr: lichften Rleidungsflücken entblost, ihres Viches, all ihres Gerathes, und jedes Rettungsmittels bem hungerstod ju entgehen, beraubt find;

In Erwägung, daß es die beiligste Pflicht der Regierung ift, allen Rraften aufzubieten, um dem Baterlande eine jahllofe Menge feiner

Rinder gu erhalten;

In Erwägung endlich, daß die gangliche Ers Schöpfung der Staatstaffen, der Regierung gu übrig läßt, als sich an die Gesetzgebung zu fin aher entwickelt, und in demselben befonders wenden, damit durch eine gefegliche Bestim: mung eine aufferordentliche, auf Gleichheit ges geforgt werde, daß die burftigfien Gemeinben grundete Beifteuer aller Burger von ihr ver Buerft, und in diefen die durftigften Burger vor fügt werbe;

bat mit Dringlichkeit beschloffen :

die Folgen des Kriegs verheerten Gegenden, Er fodert, daß diefer & der Commiffion gur follen alle fleuerbaren Burger helvetiens eine neuen Abfaffung überwiefen werde, um biefe aufferordentliche Beifteuer von Einem bom Tau nothwendigen Bestimmungen bemfelben beign

Die Direften Abgaben ber 3mei vom Caufend für weitere Ginwendung angenommen und befchlof bas laufende Jahr bezogen, unter benen im fen, diefes Gefeg, wenn es vom Genat geneb Gefez bestimmten Strafen gegen Die Saume migt wird, burch den Druck befannt machen gu

feligen.

jig und aussch leffend zu ber im Iten Urt. Dies lung ber gleichen Commiffion den Auftrag, fich

Sie glaubt daher, dem großen durfniß für diese unglutlichen Burger ju vers

5. Dem Direktorium ift ferner aufgetragen, und über Einnahme und Ausgabe genaue Recht

nung führen zu laffen.

6. Diefe Rechnungen follen alle Monate den gefezgebenden Rathen vorgelegt, und gleich durch den Druf befannt gemacht werden.

7. Bermittelft diefer allgemeinen Beisteuer find die theilsweisen Colletten, wenn sie nicht von den gefezgebenden Rathen Defretirt werden , uns tersaat, unbeschadet jedoch derienigen, die wohlthatige Burger aus eigenem Trieb zusams menlegen wollten.

8. Dieses Gesez soll gedruft, öffentlich ber kannt gemacht, und, wo es nothig ift, ans

geschlagen werden.

Die beiden erstern S werden ohne Einwendung

angenommen.

herzog v. Eff. winscht, baf ein Beifans eingeschoben werde, welcher bestimme, bag bit Einzieher der diretten Auflagen gehalten fenn, diese Beifteuer unentgelblich einzuziehen. Dieser Untrag wird ohne Einwendung angenommen.

§ 3. wird ohne Einwendung angenommen. 9 4. Herzog v. Eff. winscht, daß dieser für unpartheiische Bertheilung und auch dafür zugeweise unterftust und in ihrem Ungluf er leichtert werden, weil sonst leicht die Unterstütz jung für die gant ju Grunde gerichteten Ge 1. Bur Unterftupung ber Bewohner ber burch genden und Burger ju fpat ankommen konnte.

fugen. Diefer Antrag wird angenommen. 2. Dieje Beiftener wird zugleich und über Der übrige Theil des Gutachtens wird ohne

llanen.

3. Der gange Betrag bie er Beiftener ift ein: Muf Ackermanne Untrag giebt Die Berfammi fes Gefetes an gezeigten Unterftutung gewidmet. mit einem Entwurf einer freiwilligen Steut 4. Dem Bollgichungsbir frorium ift übertragen, zu beschäftigen , Die zu dem gleichen Endzwel über die Bertheilung Diefer Gelber gu machen, bestimmt wurde, wie Diefe beschloffene Auflage.

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Ufteri, Mitgl. der geseig. Rathe.

Nro. XXVIII.

Bern, den 16. Oftob. 1799. (25. Bendemigire VIII.)

## Geseggebung. Groffer Rath, 10. Dft. (Fortfegung.)

Machmittagssitzung.

Diefe Sigung follte gehalten werben, um einen neuen Prasident und Secretar zu erwaht zum deutschen Secretar, Pfpffer zum Saale len; ba fich aber nicht die Salfte der Mitglies inspektor erwählt. der vorfinden, fo wird die Gigung aufgehoben.

## Genat, 10. Oftober.

Prafident: Caglioni. 186 13

Der Namensaufruf wird vorgenommen , und ichiedenen Angestellten bei ber Ranglei des gr. es finden fich 8 Mitglieder ohne Urlaub abme: Raths bestimmt. fend.

verschiedener Mationalguter in den Diffriften bom 4. und 7. Oftober, aus Privatbriefen mit. Laufanne und Morfee bestätigt. Gie find fole gende:

Im Distrikt Laufanne.

a) Ein Stut Reben von 17 2/3 Dubriers riere Bourg gelegen, um 8000 Fr.

b) Ein Stuf Reben , genannt, Jurigot , bon beinahe 9 Duvriers, um 3010 Fr.

c) Gin anderes am gleichen Ort von 5 Dus briers, um 1700 Fr.

Rubli will ohne Renneniß der Sache den

miffion, die Morgen berichten foll. Laflechere findet die Große des Gutes in angenommen wird. Longerage unbestimmt, und will darum den

Deschluß verwerfen.

Bastin findet diese Bestimmung in dem Die Vergeben, die dem Moris Tschirren zur beiliegenden Bericht der Berwaltungskammer. Last gelegt worden, bestehen: Mener v. Urb. will diese Fehler durch die 1. Bor dem Distriftsgericht Riederseftigen

Commiffion verbeffern laffen. Die Commiffion wird beschloffen; fie besteht aus den B. Ban, Bertholet und Schneiber.

Scherer legt im Ramen ber Saalinspeftoren die Rechnungen vor. Die Gecretars follen dies

felben unterfuchen.

Froffard wird jum Prafibenten, Manger

Der Beschluß wird zum erstenmal verlesen, der die neue Bestimmung der Gehalte für den Oberschreiber, die Unterschreiber und den Dol-meisch des gr. Rathes enthält.

Chen fo berjenige, ber bie Gehalte ber ver;

Rubli theilt Nachrichten bon den Rriegsers Der Beschluß wird verlesen, der den Verkauf eignigen im Ranton Linth, mabrend der Tage

Der Genat nimmt in geschlossener Sitzung einen auf die innere Polizei ber Rathe Bezug habenden Befchluß an.

## Groffer Rath, II. Oftober.

Drafident: Blattmann.

Durch geheimes und absolutes Stimmens d) Ein anderes in Longerane, um 5220 Fr. Spengler jum deutschen Secretar ernannt.

e) Ein Stut Reben bei Lonay von ungefehr Steinegger und Lacoste zu Saalinspets

Sammer im Ramen einer Commiffion legt Berfauf nicht guiheiffen , er verlangt eine Com: folgendes Gutachten vor , über welches Drings llichfeit erflart, und welches ohne Einwendung

## BB. Reprasentanten!

die Vorlefung eines Beschluffes des Direkto: denft wie das Direktorium; wenn jeder Auftritt ums angehört zu haben, mahrend er feinelvon Trunfenbolden zu folch einem peinlichen weiße Rappe auf bem Ropf und (fagt man) Projeg erwachfen wurde, wenn dasjenige,

bon Bern ein Donners Schelmenbuchlin ein feierliches Berbor fich bermandelt, wo fen, und daß diejenigen, die es anruhren, man 13. Zeugen abhort, an welches 6 Monate

auch Schelmen fenen.

gu haben ; indem er gefagt habe, er fen ein men toften ; fo ficht man nicht ein, was für Schelm in Folio.

4. Den Diftrifts , Prafident und ben Weibel|ber Rechtspflege verschafft hatte.

in ber Weinschenfe gefcholten gu haben.

Die mildernden Umftande des Beklagten find ider Bothschaft des Direktoriums.

a. Dag er beweinet mar,

b. Dag man ihn auffer Saffung gebracht, indem man ihm die Glafer nach dem Ropf geworfen.

c. Daß es über das, damals die Rede mar, ihn für Schulden gefangen zu feten, welches in Diefem Mugenblit ihm Die Gerechtigfeit und ihre Diener aufferst verhaßt machen mußte.

fpielte: Efchirren behauptet ein verfolgter Pas Stadt Birich der frankischen Armee eine Gums triot ju fenn, und feine Gegner mablen ibn me von 800,000 Liv. habe bezahlen muffen; als einen Menfchen, der nur darum Patriotis: 2) was für Maagnahmen bas Direttorium ers mus befite, um feine Schulden nicht bes griffen habe, es zu verhindern. Es beeilt fich, zahlen zu mußen.

Berletung ber Kormen in Diefem Projeg. Der bag der General Maffena der Gradt Burich gleiche Prafident und Weibel des Gerichts, welleine Summe von 800,000 Liv. unter dem Litel che Tfchirren gescholten hatte, wurden auch als eines Darleihens abforderte, und gwar im Falle Zeugen gegen ihn verhort. Diese Unregelmäßig: Der Berweigerung unter Androhung, daß er keit scheint ein hinreichender Beweggrund zur bie Summe burch militarische Gewalt zu er: Caffation , Die jedoch Efchirren von dem oberften balten fuchen werbe. Beiliegend finden Sie

Gerichtshof vermeigert wurde.

für die oben angeführten Berbrechen mit einer Munizipalität von Zurich guschifte. Bas Die Berbannung aus ganz helvetien von 6 Jahren, Maagnahmen betrifft, welche die Regierung mit einer Ehrenerklarung und Widerruf gegen ergriff, um ein Verfahren abzuwenden, welches das Distriftsgericht, und mit Bezahlung aller sowohl gegen die Souverainitat des helvetig Roften, Diejenigen feines Gefangniffes, welches ichen Bolts, als auch gegen die Berhaltniffe

hart, und fchlagt euch vor, die Strafe ber Ber Maagnahmen eben fo vollstandig, ale es uns bannung in eine Gingrenzung von 3 Jahren inffere Schwache gegen die liebermacht geftattel. dem Umfange der Gemeinde zu mildern, und Der B. Robert, Commissar des Dir. bei dem Eschirren zu verbieten, die Pinten und Obergeneral, machte ihm mindlich die flartsten Weinschenken zu besuchen.

Die Tabatspfeife im Mund gehabt habe. | was ber Gegenstand eines fummarischen Auss 2. Gefagt gu haben, daß bie Gerichtsfahung fpruches ber correctionellen Polizei fenn follte, Zeit verwendet werden , zu welchem Folio:Bande 4. Bom ehmaligen Statthalter übel geredt gefchrieben, welche der Republit große Sum eine Befferung die Revolution in den Formen

Eure Commiffion ftimmt alfo gur Annahme

Das Direktorium überfendet folgende Both Schaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helbetischen einen und untheilbaren Republit, an Die gefeggebenden Rathe.

### Burger Gefeggeber !

Es ist zu bemerken, daß der Patriotismus Sie haben das Direktorium eingeladen, Ibe ich eine Rolle in diesem Criminalprozeg nen zu eröffnen, 1) ob es wahr sen, daß die

blen zu mußen. Ihrer Aufforderung zu entsprechen. Man bemerkt noch eine sehr merkwürdige Rur allzuwahr ist es, BB. Reprafentanten, hier unter Ro. I. Die Copie Des Schreibens, Der Beflagte wurde von dem Rantonegericht, welches unterm II. Bend. der General, Der feit 6 Monaten Dauert, mitbegriffen , bestraft. ftreitet, welche der Allianzvertrag gwifchen ben Das Direktorium findet diefes Urtheil viel zu beiden Republiken festfegen follte, find Diefe Borftellungen, fo wie es Ihnen fein Edreiben Eure Commiffion, Burger Reprafentanten, unter Do. 2. beweifet. Auch schriftlich wieders

fich ebenfalls jum Obergeneral , und auch er hat , indem fie einen roben Seind verjagte , die machte ihm schriftliche Borffellungen, und zwar Zusicherungen, welche Gie mir gemacht haben, nicht weniger fart, als diejenige bes B. No laffen mich nicht zweifeln, daß das Anleiben, bert. Gleiche Schritte that der B. Pfenninger, we ches ich verlangte, von Ihren Mitbirgern Regierungs Statthalter. Das Schreiben unter mit Eifer und Beschleunigung werde entrichtet Do. 3. von bem Chef bes frantischen General werden. Ich schreibe Ihnen, um die Zahlungs: Staabs an den B. Robert wird Ihnen zeigen, Termine zu bestimmen. Morgen Abends wers daß Massena unerschütterlich blieb. Auch seis den Sie mir zuverläßig 400,000 Liv. einhandts nerseits glaubte das Direktorium, es müste gen; die übrigen 400,000 sollen in 4 Tagen, unmittelbar wirken. Es schikte einen Eilboten das ist, dis zum 15. (7. Okt.) erlegt senn. an das frankliche Direktorium mit den nach: Wenn wider meine Erwartung, und ohne Rütz drutlichsten Vorstellungen, mit den feierlichsten sicht auf Ihr gegebenes Wort, das verlangte Protestationen, und mit den lebhaftesten Be- Anleihen auf die bestimmten Fristen nicht hers schwerden, die aber weniger den Obergeneral beigeschafft werden sollte, so konnte ich in dies betreffen, als diejenigen, die aus Mangel an ser Weigerung nichts anders erblicken, als den Borforge ober aus Machlagigfeit, feine Urmee offenbaren bofen Billen der Ginmohner bon schon 4 Monate ohne Gold, und beinahe je Zurich, eine Armee nicht zu unterstützen, welche den Tag ohne Lebensmittel lassen, und ihn für ihren Bortheil streitet, und eine Berletzung eben dadurch in die Nothwendigkeit setzen, den der Achtung, die man einem Berbundeten schuls dringenossen Bedürfnissen durch solche gewalts dig ist; in dieser Boraussetzung ware ich ges fame Mittel gu fleuern, wie es ein gezwunge: nothigt, Die Stadt feindlich ju behandeln, und nes Darleiben ift, das in Freundes Land, ohne fie der Strenge militarifcher Erefution ju uns Borwiffen der fonstituirten Autoritaten, erhoben terwerfen, die ich nur ungern, und im auffers werden foll. Eine Note von gleichem Inhalte ffen Nothfall, wegen der Bedurfniffe meiner und bon gleicher Starfe wurde dem Minifter Armee, gebrauchen mochte. der franfischen Republit in Selvetien überreicht. Auf dieselbe Weise, und eben so fart gab das Direktorium auch bei bem General Maffena felbft feine Protestation ein.

Dieg, BB. Reprasentanten, foll Ihnen das Direktorium in Antwort auf Ihre Einladung befannt machen. Es darf fich bereden, seine Schritte fenen vollständig, und mit jener Burde Gedanten über Die Pfarrmablen, und Borfchlag und Energie begleitet gewesen, Die ber Regies rung eines freien Bolfe angemeffen find, wenn

man Gingriffe in feine Freiheit macht.

Republikanischer Gruß!

Der Praf. des Bolly. Dirett.

Savarn.

Im Ramen bes Direft, Der Gen. Gefr. Mouffon.

Zürich, den II. Bend. 8. (3. Oft.) vergeben.
In der Evnferenz, die ich mit Ihnen hatte, 2. Hievon sind aber diesenigen Pfarreien.
BB. Verwalter, verlangte ich, daß die Stadt ausgenommen, welche die Gemeinen bisher Zirich in die Kasse der Urmee, unter'm Tilel nach alter Uebung selbst beseizten, als welche

bolte er seine Vorstellungen. Der B. Labarpe, Armee, ihre Bedürfnisse, ihre Opfer, die wes Chef des helvetischen Generalstaabs, verfügte sentlichen Dienste, welche sie Ihnen geleistet

(Die Fortsetzung folgt.)

## Rleine Schriften.

gu befimöglicher Ginrichtung berfelben. Unterg. R. R. (Bern 1799.) 4. G. 4.

Machdem der Berfaffer die Grunde auseis nandergeset bat, die die Ernennung der Pfars rer durch die Gemeinden wiberrathen, legt'er den helbetifchen Gefegelern folgenden Borfchlag jur Prufung bor :

Art. I. Die Pfarreien beider Religionen werden nach bem Grundsape des Ranges, ben bas Maffena, Dbergeneral, an die Munigipal Alter jedes Geiftlichen bestimmt, auf Die unten Beamten der Stadt Birich. hauptquartier im 9. Urt. enthaltene Beife wiederbefest und

Unteihen, 800,000 Liv. Jahle. Die Lage Derferners bei Diesem Recht bleiben follen. Wets